

Sitzungsvorlage Nr. VII/569
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

17.09.2007

Betreff: **Geltendmachung einer Schadensersatzforderung der Gemeinde Rosendahl aufgrund nicht erstellter Jahresabschlüsse für das Sondervermögen Abwasser sowie versäumter Nachkalkulation der Abwassergebühr**
 hier: Erhebung einer Leistungsklage gegen den ehemaligen Bürgermeister
 Meyering

FB/Az.:

Bezug: Sitzung des Rates am 30.08.2007, TOP 7 ö. S., SV VII/565

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, wird beauftragt, die durch Rechtsgutachten vom 16. August 2007 festgestellte Schadensersatzforderung der Gemeinde Rosendahl aufgrund nicht erstellter Jahresabschlüsse für das Sondervermögen Abwasser sowie versäumter Nachkalkulation der Abwassergebühr für die Jahre 2000 und 2001 gegen den ehemaligen Bürgermeister Meyering durch Erhebung einer Leistungsklage geltend zu machen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 30.08.2007 wurde durch Rechtsanwalt Sauer von der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg das Rechtsgutachten zu einer möglichen Schadensersatzforderung der Gemeinde Rosendahl aufgrund nicht erstellter Jahresabschlüsse für das Sondervermögen Abwasser sowie versäumter Nachkalkulation der Abwassergebühr vorgestellt. Der Genannte kommt in seinem Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass dem

ehemaligen Bürgermeister Meyering für die fehlenden Jahresabschlüsse 2000 und 2001 für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Rosendahl sowie für die versäumte Nachkalkulation der Abwassergebühr für die Jahre 2000 und 2001 zumindest der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, wenn nicht sogar des Vorsatzes zu machen ist und deshalb die Gemeinde Rosendahl gemäß § 84 Landesbeamtengesetz (LBG) einen Schadensersatzanspruch gegen den ehemaligen Bürgermeister Meyering geltend machen kann. Auf das als **Anlage I** beigefügte Rechtsgutachten wird verwiesen.

In seinen mündlichen Ausführungen hat Herr Rechtsanwalt Sauer bereits ausgeführt, dass es zwei Wege gibt, die Schadensersatzforderung gegen den ehemaligen Bürgermeister Meyering geltend zu machen:

1. durch einen Leistungsbescheid
2. durch eine Leistungsklage.

Wie bereits in der letzten Ratssitzung angekündigt wurde zwischenzeitlich mit der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld und dem genannten Rechtsanwalt eingehend erörtert, welcher der vorgenannten Wege eingeschlagen werden soll.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld hält im vorgenannten Falle die Leistungsklage für den richtigen Weg. Hierzu wird auf die als **Anlage II** beigefügte Stellungnahme vom 05.09.2007 verwiesen.

Die vorgenannte Rechtsauffassung des Kreises Coesfeld wird vom Rechtsanwalt Sauer geteilt. Hierzu wird auf das als **Anlage III** beigefügte Schreiben vom 06.09.2007 verwiesen. Diesem Schreiben sind auch Angaben über die zu erwartenden Kosten des Verfahrens zu entnehmen.

Nach der geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist für die Entscheidung über die Erhebung der Klage bei einem Streitwert von über 80.000,-- € der Rat zuständig. Da der vorgenannte Streitwert von 80.000,-- € unabhängig von der endgültigen Höhe der Erstattungsleistung aus der Vermögenseigenschadensversicherung in jedem Falle erheblich überschritten wird, ist für die Erhebung der Leistungsklage ein entsprechender Ratsbeschluss notwendig.

Herr Rechtsanwalt Sauer wurde zur Sitzung eingeladen, um evtl. Fragen der Ratsmitglieder zu beantworten.

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage I – Rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg vom 16.08.2007
- Anlage II – Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 05.09.2007
- Anlage III – Schreiben der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg vom 06.09.2007